

Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Königs Wusterhausen

Auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Ziffer 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) - BbgKVerf – in der derzeit gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Königs Wusterhausen am 25.04.2022 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 6 vom 25.05.2022, Seite 46-53) folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1 Einberufung der Stadtverordnetenversammlung

- (1) Das den Vorsitz innehabende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung beruft die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung unter Angabe von Sitzungsort und –zeit ein. § 34 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf bleibt unberührt.
- (2) Die Ladung erfolgt schriftlich oder elektronisch, soweit das Mitglied einem elektronischen Versand der Ladung schriftlich zugestimmt hat, und muss den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung mindestens sieben Kalendertage vor dem Sitzungstag zugehen. Dabei gilt die Ladungsfrist als gewahrt, wenn die Ladung am neunten Tag vor der Sitzung der Post oder dem Kurier übergeben worden ist. Für den elektronischen Versand ist die Ladung spätestens am siebten Tag vor der Sitzung bis 15 Uhr per Mail zu versenden. In besonders dringenden Fällen gilt die Ladungsfrist als gewahrt, wenn die Ladung drei volle Tage vor dem Sitzungstag zugeht.

§ 2 Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung

- (1) In die Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die von mindestens einem Zehntel der Stadtverordneten oder einer Fraktion oder die von der Bürgermeisterin mindestens zwölf Tage vor der Sitzung dem den Vorsitz innehabenden Mitglied benannt werden. Bei Nichteinhaltung der Frist sind die Vorschläge in die Tagesordnung der folgenden Sitzung aufzunehmen.
- (2) Der zu beschließende Antragstext soll den Mitgliedern schriftlich in Form einer Beschlussvorlage spätestens drei Tage vor der Sitzung zur Kenntnis gegeben werden. Beschlussvorlagen der Bürgermeisterin sind von ihr zu unterzeichnen. Beschlussvorlagen von Fraktionen sind von dem den Vorsitz innehabenden Mitglied der Fraktion zu unterzeichnen. Beschlussvorlagen von mindestens einem Zehntel der Stadtverordneten sind von diesen zu unterzeichnen. In den Fällen des Satzes 3 und 4 zeichnet die Bürgermeisterin zur Kenntnis. Zu Beschlussvorlagen von Fraktionen oder Stadtverordneten kann die Bürgermeisterin eine schriftliche Stellungnahme abgeben, die der Beschlussvorlage als Anlage beigefügt wird. Das Beanstandungsrecht der Bürgermeisterin bleibt davon unberührt.
- (3) Vorschläge, Fragen und Anträge nach § 30 Abs. 3 Satz 1 BbgKVerf können in Vorbereitung auf die Sitzung in schriftlicher Form dem den Vorsitz innehabenden Mitglied oder der Bürgermeisterin zugeleitet werden.

§ 3 Teilnahme an Sitzungen

- (1) Können Stadtverordnete die aus ihrer Mitgliedschaft in der Stadtverordnetenversammlung erwachsenen Pflichten nicht erfüllen, haben sie das dem den Vorsitz innehabenden Mitglied mitzuteilen. Sind sie an der Teilnahme einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung verhindert oder können nicht rechtzeitig zur Sitzung erscheinen, haben sie sich bei dem den Vorsitz innehabenden Mitglied zu entschuldigen.
- (2) Mitglieder können, abgesehen von der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, auf begründeten Antrag an der Sitzung per Video teilnehmen, soweit dies technisch möglich ist. Ein begründeter Antrag liegt vor, wenn das Mitglied anderenfalls seine persönliche Teilnahme an der Sitzung aus beruflichen, familiären, gesundheitlichen oder vergleichbaren Gründen nicht ermöglichen könnte. Der Antrag soll in Textform dem den Vorsitz innehabenden Mitglied sowie dem Sitzungsdienst bis spätestens 8:00 Uhr des Sitzungstages vorliegen. Aus diesem muss hervorgehen,

welche Hinderungsgründe eine Präsenzteilnahme unmöglich machen. Das den Vorsitz innehabende Mitglied hat die Entscheidung unverzüglich zu treffen und das beantragende Mitglied sowie den Sitzungsdienst in Textform zu informieren. Die per Video Teilnehmenden haben dauerhaft ihre Kamera einzuschalten. § 34 Abs. 1a letzter Satz bleibt unberührt. Bei der Teilnahme am nichtöffentlichen Teil der Sitzung ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Nichtöffentlichkeit gewahrt bleibt und keine weiteren Personen die Sitzung verfolgen können.

- (3) Stadtverordnete sind verpflichtet, sich vor Beginn der Sitzung in die Anwesenheitsliste einzutragen, während der Sitzung mit Angabe der Zeit des Erscheinens. Bei vorzeitigem Verlassen der Sitzung ist sinngemäß zu verfahren. Mitglieder, die per Video teilnehmen, werden durch die Schriftführenden auf der Anwesenheitsliste entsprechend gekennzeichnet.

§ 4 Ton- und Bildübertragungen, Aufzeichnungen

- (1) Bild- und Tonübertragungen und Bild- und Tonaufzeichnungen der öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind grundsätzlich zulässig.
- (2) Absatz 1 gilt für von der Stadtverordnetenversammlung selbst veranlasste Bild- und Tonübertragungen sowie Bild- und Tonaufzeichnungen entsprechend.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung zeichnet ihre Sitzung zum Zwecke der Veröffentlichung als Audiodatei auf. Diese Aufzeichnung soll spätestens am 10. Arbeitstag nach der jeweiligen Sitzung auf der Internetseite der Stadt veröffentlicht werden. Auf der Internetseite bleibt die Audioaufzeichnung 12 Monate veröffentlicht. Die Rechte Dritter bleiben hiervon unberührt. Wortbeiträge von Personen, die nicht gewählte Vertretende des Gremiums sind, dürfen nur aufgezeichnet und veröffentlicht werden, wenn vorher der Aufzeichnung und Veröffentlichung ausdrücklich zugestimmt wurde. Dies gilt auch für Bedienstete, soweit diese von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung, außer der Bürgermeisterin, zu einer Stellungnahme ausdrücklich und direkt aufgefordert werden. Soweit Bedienstete der Stadt auf Weisung der Bürgermeisterin oder aus eigenem Willen sprechen, hat die Bürgermeisterin im Vorhinein dafür zu sorgen, dass die Persönlichkeits- und sonstigen Rechte ihrer Bediensteten auch unter den Bedingungen einer Aufzeichnung und Veröffentlichung gewahrt sind. Insbesondere hat sie das Vorliegen einer Einwilligung sicherzustellen. Andernfalls kann das Wort nicht erteilt oder übertragen werden. Die Bürgermeisterin stellt sicher, dass die Audioaufzeichnung rechtssicher erfolgt. Insbesondere muss am Eingang des Sitzungssaals auf die Audioaufzeichnung schriftlich hingewiesen und die Teilnehmenden über ihre Rechte informiert werden. Es ist sicherzustellen, dass keine für die Nachvollziehung der Debatte wichtigen Wortbeiträge, insbesondere Antworten auf gestellte Fragen, fehlen. Wortbeiträge, die nicht aufgezeichnet wurden, werden sinngemäß unter Wahrung der Rechte *der Vortragenden* ergänzt.
- (4) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung werden per Livestream ins Internet übertragen und aufgezeichnet. Soweit die Übertragung nicht auf der Homepage der Stadt Königs Wusterhausen erfolgt, ist über diese auf den Livestream zu verlinken. Das Video wird für die nächsten 12 Monate nach der Sitzung zur Ansicht bereitgestellt. Gefilmt wird der gesamte Sitzungsbereich der Stadtverordnetenversammlung. Der Zuschauerbereich bleibt hiervon ausgenommen. Das den Vorsitz innehabende Mitglied übt während der Sitzung u. a. die Ordnung und das Hausrecht aus. In diesem Zusammenhang obliegt es ihm auch, im Bedarfsfall Unterbrechungen des Mitschnitts zu veranlassen. Die Bild- und/bzw. Tonaufzeichnungen von Sitzungsteilnehmenden, welche nicht zu den gewählten Vertretenden des Gremiums gehören, dürfen nur nach Einwilligung der betroffenen Person ins Internet übertragen und aufgezeichnet werden. Die Einwilligung soll schriftlich oder mündlich während der Sitzung vor dem Redebeitrag der betroffenen Person eingeholt werden. Bei mündlicher Einwilligung ist diese unter Unterbrechung der Aufzeichnung abzugeben. Am Eingang des Sitzungssaals ist auf die Videoaufzeichnung schriftlich hinzuweisen und die Teilnehmenden sind über ihre Rechte zu informieren.

§ 5 Anfragen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung

- (1) Anfragen der Stadtverordneten an die Bürgermeisterin, die in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beantwortet werden sollen, müssen kurz und sachlich schriftlich abgefasst sein. Sie sind spätestens am 2. Arbeitstag vor der Sitzung bis 12.00 Uhr bei der Bürgermeisterin einzureichen.
- (2) Stadtverordnete sind berechtigt, während der Sitzung mündliche Anfragen zu Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft bzw. zum Bericht der Bürgermeisterin an diese zu stellen, auch wenn sie nicht Gegenstand der Tagesordnung oder ihres Berichtes sind.
- (3) Eine Aussprache erfolgt nicht. Für mündliche Anfragen beträgt die Redezeit 2 Minuten. Die Anfragen werden mündlich beantwortet. Kann die Anfrage nicht mündlich beantwortet werden, erfolgt die schriftliche Beantwortung innerhalb von 4 Wochen an alle Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung. Nach Beantwortung der Anfrage kann der bzw. die Fragestellende eine kurze Zusatzfrage stellen.
- (4) Die Dauer des Tagesordnungspunktes „Mündliche und schriftliche Anfragen“ beträgt grundsätzlich maximal 45 Minuten.

§ 6 Beschlusskontrolle

- (1) Die Bürgermeisterin berichtet der Stadtverordnetenversammlung mindestens halbjährlich schriftlich über den Stand der in der laufenden Wahlperiode durch die Stadtverordnetenversammlung und den Hauptausschuss beschlossenen Vorlagen sowie über noch nicht ausgeführte Beschlüsse der vorausgegangenen Wahlperiode. Dabei wird der aktuelle Bearbeitungsstand detailliert dargestellt anhand folgender Kategorien:
 - a. Beschluss wurde gefasst und beanstandet
 - b. Beschluss wurde nach Beanstandung erneut gefasst und beanstandet
 - c. Beschluss wurde nach Beanstandung nicht erneut gefasst
 - d. Beschluss wurde ohne Beanstandung zur Bearbeitung an die Fachabteilung weitergeleitet
 - e. Beschluss wird bearbeitet
 - f. Beschluss wurde umgesetzt und abgeschlossen.
- (2) Der Bericht wird mit der Einladung zu einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung bereitgestellt. In der darauffolgenden Sitzung ist eine Aussprache als Tagesordnungspunkt aufzunehmen.

§ 7 Sitzungsablauf / Sitzungsteilnahme

- (1) Das den Vorsitz innehabende Mitglied eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung. In den Sitzungen handhabt es die Ordnung und übt das Hausrecht aus.
- (2) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:
 - TOP 1 Eröffnung der Sitzung
 - TOP 2 Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit
 - TOP 3 Änderungsanträge zur Tagesordnung, Feststellung der Tagesordnung
 - TOP 4 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der vorangegangenen Sitzung
 - TOP 5 Einwohnerfragestunde
 - TOP 6 mündliche und schriftliche Anfragen von Stadtverordneten
 - TOP 7 Informationen der Bürgermeisterin über wesentliche Angelegenheiten laufender Verwaltungsarbeit
 - TOP 8 Anfragen der Stadtverordneten zu den Informationen der Bürgermeisterin
 - TOP 9 Behandlung der öffentlichen Beschlussvorlagen der Bürgermeisterin
 - TOP 10 Behandlung der öffentlichen Beschlussvorlagen von Fraktionen oder

Stadtverordneten

TOP 11 Informationsvorlagen

TOP 12 Sonstiges

TOP 13 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der vorangegangenen Sitzung

TOP 14 Behandlung der nicht öffentlichen Beschlussvorlagen der Bürgermeisterin

TOP 15 Behandlung der nicht öffentlichen Beschlussvorlagen von Fraktionen oder Stadtverordneten

TOP 16 Informationsvorlagen

TOP 17 Sonstiges

- (3) Bedienstete der Verwaltung, mit Ausnahme der Beigeordneten, nehmen an den öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung auf Anordnung der Bürgermeisterin teil. Diesen ist das Wort nur zu erteilen, wenn die Bürgermeisterin dem zustimmt oder dies wünscht. § 101 Abs. 3 Satz 1 BbgKVerf bleibt unberührt.
- (4) An den nichtöffentlichen Sitzungen nehmen die Bediensteten der Verwaltung, mit Ausnahme der Beigeordneten, nur auf Anordnung der Bürgermeisterin teil. Für Sitzungen, an denen die Bürgermeisterin selbst nicht teilnimmt, gilt mit dieser Anordnung das Rederecht und die Auskunftspflicht als von der Bürgermeisterin erteilt. Gleiches gilt für die Sitzungen der Fraktionen.

§ 8 Unterbrechung und Fortsetzungssitzung

- (1) Das den Vorsitz innehabende Mitglied kann die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung unterbrechen. Auf Antrag der Mehrheit der anwesenden Mitglieder muss es die Sitzung unterbrechen. Für eine weitere Unterbrechung ist die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung erforderlich. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.
- (2) Ist um 21.30 Uhr die Tagesordnung noch nicht abgearbeitet, kann die Sitzung unter Einhaltung des § 34 Abs. 5 BbgKVerf zu einem späteren Zeitpunkt fortgesetzt werden. Die Fortsetzungssitzung soll innerhalb einer Woche stattfinden. Nicht anwesende Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung sollen auf schriftlichem, elektronischem oder telefonischem Wege über die Fortsetzungssitzung informiert werden.
- (3) Über Anträge nach Abs. 1 und 2 ist sofort abzustimmen. Wird einem Antrag nach Absatz 1 stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen. Im Falle des Absatzes 2 ist der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt noch abschließend zu behandeln.

§ 9 Verschwiegenheits- und Treuepflicht / Befangenheit

- (1) Zur Einhaltung der Verschwiegenheits- und Treuepflicht sowie des Mitwirkungsverbot sind Stadtverordnete und beratende Mitglieder von Ausschüssen (sachkundige Einwohner und Einwohnerinnen) bei Amtseinführung zu verpflichten. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.
- (2) Das an Jahren älteste Mitglied der Stadtverordnetenversammlung verpflichtet das den Vorsitz innehabende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung, dieses verpflichtet die übrigen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und die den Vorsitz innehabenden Mitglieder der Ausschüsse verpflichten die beratenden Mitglieder.
- (3) Muss ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung annehmen, nach § 31 oder § 53 in Verbindung mit § 22 BbgKVerf an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen zu dürfen, so hat es dies dem den Vorsitz innehabenden Mitglied vor Eintritt in die Beratung dieses Tagesordnungspunktes unaufgefordert anzuzeigen.
- (4) Ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung, für das nach Absatz 1 ein Mitwirkungsverbot besteht, hat bei nicht öffentlichen Sitzungen den Sitzungsraum zu verlassen, bei öffentlichen Sitzungen darf es sich in dem für die Zuhörenden bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.

- (5) Die Nichtmitwirkung ist in der Niederschrift zu vermerken. Das betroffene Mitglied der Stadtverordnetenversammlung kann verlangen, dass die Gründe für die Nichtmitwirkung in die Niederschrift aufgenommen werden.
- (6) Ist zweifelhaft, ob ein Mitwirkungsverbot besteht, befindet hierüber die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss. An der Beschlussfassung nimmt das betroffene Mitglied der Stadtverordnetenversammlung nicht teil.
- (7) Ein Verstoß gegen die Offenbarungspflicht nach Absatz 3 wird von der Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss festgestellt.

§ 10 Redeordnung

- (1) Wortmeldungen "Zur Sache" sind erst nach dem Aufruf des Verhandlungsgegenstandes zulässig. Die Aussprache ist mit dem Aufruf zur Abstimmung beendet. Reden darf nur, wer von dem den Vorsitz innehabenden Mitglied der Stadtverordnetenversammlung das Wort erhalten hat. Berichterstattende oder Antragstellende erhalten zuerst das Wort.
- (2) Im Weiteren erteilt das den Vorsitz innehabende Mitglied das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen (erfolgt durch Handheben), soweit nicht mit Zustimmung des redeberechtigten Mitglieds hiervon abgewichen wird. Im Interesse sachgemäßer Aufklärung kann das den Vorsitz innehabende Mitglied von dieser Ordnung abweichen. Insbesondere kann es zunächst jede Fraktion durch ein Mitglied zu Wort kommen lassen.
- (3) Der Bürgermeisterin kann bei Wortmeldung auch außerhalb der Reihe jederzeit das Wort erteilt werden.
- (4) Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit, jedoch höchstens zweimal an das gleiche vortragende Mitglied zu demselben Gegenstand zu erteilen und darf sich nur auf die verfahrensmäßige Behandlung der Beratungsgegenstände, nicht aber auf die Sache selbst beziehen. Es darf dadurch kein vortragendes Mitglied unterbrochen werden. Anträge zur Geschäftsordnung werden durch Heben beider Arme gestellt.
- (5) Im Sinne einer zügigen Behandlung der Tagesordnung soll die Redezeit 3 Minuten nicht überschreiten.
- (6) Für Redebeiträge oder Anfragen haben die Stadtverordneten grundsätzlich die Mikrofone zu benutzen.
- (7) Persönliche Bemerkungen im Zusammenhang mit dem Beratungsgegenstand sind erst nach erfolgter Abstimmung zulässig. Das vortragende Mitglied darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur zu Ausführungen, die seine Person betreffen oder missverständene eigene Ausführungen richtigstellen. Die Redezeit darf drei Minuten nicht überschreiten. Eine Aussprache hierüber ist nicht zulässig.

§ 11 Sitzungsleitung

- (1) Das den Vorsitz innehabende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung kann vortragende Personen, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.
- (2) In Ausübung des Rechts nach § 37 BbgKVerf kann das den Vorsitz innehabende Mitglied weitere Maßnahmen - einschließlich des Amtshilfeersuchens durch die Polizei - anordnen.
- (3) Will das den Vorsitz innehabende Mitglied einen Antrag zur Sache stellen oder sich an der sachlichen Beratung beteiligen, so gibt es für diese Zeit den Vorsitz ab. Das gilt nicht für sachliche Hinweise und Erläuterungen.

§ 12 Anträge

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit den Vorrang und müssen vor Sachanträgen erledigt werden. Über jeden Antrag ist gesondert abzustimmen und zwar in der Reihenfolge:
 - a. Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung,
 - b. Unterbrechung der Sitzung,
 - c. Vertagung,

- d. Verweisung an einen Ausschuss,
- e. Schluss der Aussprache,
- f. Schluss der Redeliste,
- g. Begrenzung der Zahl der Redner*innen,
- h. Begrenzung der Dauer der Redezeit,
- i. Begrenzung der Aussprache,
- j. zur Sache.

Zu Anträgen zur Geschäftsordnung kann eine Für- und eine Gegenrede gehalten werden.

- (2) Den Antrag auf Abschluss der Redeliste oder Schluss der Aussprache können nur Stadtverordnete stellen, die nicht zur Sache gesprochen haben.

§ 13 Abstimmungen

- (1) Ist die Aussprache über eine Vorlage oder einen Antrag beendet, so ist darüber abzustimmen. Grundsätzlich wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen von mindestens 7 Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung oder einer Fraktion ist namentlich abzustimmen.
- (2) Das den Vorsitz innehabende Mitglied stellt die zur Abstimmung gestellten Fragen so, dass sie sich mit "Ja" oder "Nein" beantworten lassen. Gegen die Fassung können Einwendungen durch die Einreichenden der Vorlage oder des Antrages erhoben werden. Bei der offenen Abstimmung stellt das den Vorsitz innehabende Mitglied die Anzahl der Mitglieder fest, die
- a. der Vorlage oder dem Antrag zustimmen
 - b. die Vorlage oder den Antrag ablehnen
 - c. sich der Stimme enthalten
 - d. wegen Befangenheit nicht an der Abstimmung teilgenommen haben.

Wird das Abstimmungsergebnis von einem Mitglied der Stadtverordnetenversammlung sofort nach der Abstimmung angezweifelt, so muss die offene Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden. Namentliche Abstimmung geschieht durch Namensaufruf der Stimmberechtigten in alphabetischer Reihenfolge.

- (3) Liegen zu einem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über denjenigen abgestimmt, der von dem Antrag oder der Beschlussvorlage am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der den Vorrang, der die höheren Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet das den Vorsitz innehabende Mitglied.
- (4) Auf Antrag ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen, wenn die Mehrheit der anwesenden Stadtverordneten dem zustimmt. Über die Vorlage bzw. den Antrag ist dann insgesamt zu beschließen.

§ 14 Wahlen

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen ist auf Vorschlag des den Vorsitz innehabenden Mitglieds ein aus zwei Personen bestehender Wahlausschuss zu bilden. Dieser kann auch mit Zustimmung der Bürgermeisterin aus zwei Bediensteten der Verwaltung bestehen.
- (2) Als Stimmzettel sind äußerlich gleiche Zettel zu verwenden. Vor der Abgabe sind diese Stimmzettel zu falten. Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass sie nur noch mit einem Kreuz zu kennzeichnen sind. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung und fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig. Die Stimmabgabe hat in einer Wahlkabine oder räumlich so abgegrenzt zu erfolgen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt ist.
- (3) Bei Losentscheid wird das Los von dem den Vorsitz innehabenden Mitglied gezogen. Dieses gibt das Ergebnis der Wahl bekannt.
- (4) Nimmt ein Mitglied per Video an einer Sitzung teil, so ist in dieser Sitzung keine geheime Wahl zulässig. Geheime Wahlen finden dann im Nachgang der Sitzung durch Briefwahl

statt. Der Versand der Briefwahlunterlagen erfolgt durch den Sitzungsdienst innerhalb von zwei Werktagen nach der Sitzung unter Angabe von Ort und Zeit der Auszählung. Bei der Briefwahl hat das Mitglied die Wahlunterlagen so rechtzeitig zu übersenden, dass diese spätestens innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung beim Sitzungsdienst eingehen. Die Öffnung der Wahlunterlagen und Auszählung erfolgt durch mindestens zwei gleichzeitig anwesende Bedienstete der Verwaltung sowie zwei Mitglieder des Präsidiums der Stadtverordnetenversammlung. Die Stadtverordneten können der Auszählung beiwohnen. Für die Durchführung finden im Übrigen die für die Briefwahl maßgeblichen Vorschriften des BbgKWahlG und der BbgKWahlV entsprechend Anwendung. Der Sitzungsdienst fertigt eine Wahlniederschrift an und informiert alle Mitglieder unverzüglich nach Auszählung über das Ergebnis.

- (5) Sofern aufgrund einer durchgeführten Briefwahl ein weiterer Wahlgang erforderlich ist, erfolgt dieser unverzüglich nach Ergebnisübermittlung per Briefwahl. Der Sitzungsdienst teilt dies den Mitgliedern entsprechend mit und gibt hierbei an, bis wann die Wahlunterlagen für den zweiten Wahlgang eingegangen sein müssen. Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 15 Niederschriften

- (1) Das den Vorsitz innehabende Mitglied ist für die Niederschrift verantwortlich. Die Bürgermeisterin bestimmt die schriffführende Person.
- (2) Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:
- a. Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung
 - b. die Namen der anwesenden Stadtverordneten, bei verspätetem Erscheinen bzw. vorzeitigem Verlassen der Sitzung mit Zeitvermerk sowie den Vermerk des entschuldigten oder unentschuldigten Fehlens
 - c. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
 - d. Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - e. Tagesordnung
 - f. Wortlaut der Beschlüsse
 - g. Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragstellenden
 - h. dem wesentlichen Inhalt der Beratung - Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen
 - i. Namen der wegen Befangenheit ausgeschlossenen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung
 - j. Namen der zur Vorstellung anwesenden Verwaltungsbediensteten und anderer zugelassener Personen
 - k. Sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung
 - l. die von Stadtverordneten auf Verlangen zu Protokoll gegebenen Erklärungen
 - m. Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit.
- (3) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.
- (4) Die Sitzungsniederschrift soll den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung zur nächsten Sitzung mit der Einladung zugeleitet werden.
- (5) Die Niederschriften der öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und des Hauptausschusses werden, sobald sie in der Folgesitzung bestätigt wurden, auf der Internetseite der Stadt Königs Wusterhausen veröffentlicht. Dabei werden die Namen und sonstigen persönlichen Angaben von vortragenden Personen mit Ausnahme der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, der Bürgermeisterin und der Beigeordneten anonymisiert.

§ 16 Fraktionen

- (1) Die innere Ordnung der Fraktionen muss demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen.

- (2) Die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen des den Vorsitz innehabenden Mitglieds und dessen Stellvertretung sowie die Mitglieder sind dem den Vorsitz innehabenden Mitglied der Stadtverordnetenversammlung schriftlich mitzuteilen. Unterhält die Fraktion eine Geschäftsstelle, so hat die Mitteilung auch die Anschrift der Geschäftsstelle zu enthalten. Die Mitteilungspflicht bezieht sich auch auf Änderungen.
- (3) Für die Fraktionsarbeit werden Zuwendungen auf Grundlage der Satzung über Zuwendungen für die Arbeit der Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Königs Wusterhausen geleistet.

§ 17 Abweichungen von der Geschäftsordnung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann für den Einzelfall Abweichungen von der Geschäftsordnung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung beschließen, sofern die Kommunalverfassung des Landes Brandenburg dies zulässt.
- (2) Treten während einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung auf, entscheidet die Stadtverordnetenversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

§ 18 Hauptausschuss und sonstige Ausschüsse

- (1) Für Geschäftsgang und Verfahren der Ausschüsse gelten die Vorschriften für die Stadtverordnetenversammlung entsprechend, soweit nicht in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird.
- (2) Der Hauptausschuss tritt in der Regel 14 Tage vor jeder Stadtverordnetenversammlung zu einer Sitzung zusammen. Die Ausschüsse treten in der Regel 10 bis 14 Tage vor der Sitzung des Hauptausschusses zu ihren Sitzungen zusammen. Die Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften sind je nach Arbeitsanfall einzuberufen. Je nach Arbeitsanfall sind zusätzliche Sitzungen einzuberufen.
- (3) Abweichend von § 7 Abs. 2 können die Sitzungen der Ausschüsse beispielsweise in folgender Reihenfolge durchgeführt werden:
 - TOP 1 Eröffnung der Sitzung
 - TOP 2 Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
 - TOP 3 Änderungsanträge zur Tagesordnung, Feststellung der Tagesordnung
 - TOP 4 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der vorangegangenen Sitzung
 - TOP 5 Aktuelle Informationen der Verwaltung
 - TOP 6 Einwohnerfragestunde
 - TOP 7 Behandlung der öffentlichen Beschlussvorlagen der Bürgermeisterin
 - TOP 8 Behandlung der öffentlichen Beschlussvorlagen von Fraktionen oder Stadtverordneten
 - TOP 9 Informationsvorlagen
 - TOP 10 Sonstiges
 - TOP 11 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der vorangegangenen Sitzung
 - TOP 12 Behandlung der nicht öffentlichen Beschlussvorlagen der Bürgermeisterin
 - TOP 13 Behandlung der nicht öffentlichen Beschlussvorlagen von Fraktionen oder Stadtverordneten
 - TOP 14 Informationsvorlagen
 - TOP 15 Sonstiges
- (4) Ist ein Mitglied an der Teilnahme einer Sitzung verhindert oder kann es nicht rechtzeitig zur Sitzung erscheinen, hat es sich bei dem den Vorsitz innehabenden Mitglied zu entschuldigen und im Falle von Ausschusssitzungen seine Stellvertretung zu informieren.
- (5) § 4 Abs. 3 und 4 findet keine Anwendung.

§ 19 Ortsbeiräte

- (1) Für Geschäftsgang und Verfahren der Ortsbeiräte gelten die Regelungen für die Stadtverordnetenversammlung entsprechend, soweit nicht in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird.
- (2) Abweichend von § 6 Abs. 2 sind die Sitzungen der Ortsbeiräte grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:
 - TOP 1 Eröffnung der Sitzung
 - TOP 2 Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
 - TOP 3 Änderungsanträge zur Tagesordnung, Feststellung der Tagesordnung
 - TOP 4 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der vorangegangenen Sitzung
 - TOP 5 Informationen des/der Ortsvorstehers/in
 - TOP 6 Einwohnerfragestunde
 - TOP 7 Anfragen der Mitglieder des Ortsbeirates
 - TOP 8 Behandlung der Beschlussvorlagen des öffentlichen Teils der Sitzung
 - TOP 9 Sonstiges
 - TOP 10 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der vorangegangenen Sitzung
 - TOP 11 Behandlung der Beschlussvorlagen des nichtöffentlichen Teils der Sitzung
 - TOP 12 Sonstiges
- (3) § 4 Abs. 3 und 4 findet keine Anwendung.

§ 20 Sitzungen nach § 50a BbgKVerf

- (1) Für Sitzungen nach § 50a Abs. 2 BbgKVerf gelten grundsätzlich die Regelungen dieser Geschäftsordnung, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Sitzungen nach § 50a Abs. 2 BbgKVerf sollen als Videositzungen durchgeführt werden, soweit dies technisch möglich ist.